Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 30.05.2022

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

- Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 25. März 2020 auf Bundestagsdrucksachen 19/18108, 19/18131; Plenarprotokoll 19/154, S. 19139 (B) bis 19149 (B), 19163 (D) wurde aufgrund der Corona-Pandemie erstmals eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mehrmals zuletzt mit Beschluss vom 27. Januar 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/505, Plenarprotokoll 20/14, S. 916 (C) bis 934 (C), 951 (D) festgestellt. Eine außergewöhnliche Notsituation besteht weiter und beeinträchtigt auch im Jahr 2022 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.
- 2. Die Situation wird verschärft durch die mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, wie beispielsweise die humanitäre Situation in der Ukraine, die Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine, die erheblichen Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen durch infolge des Konflikts stark gestiegene Kosten für Strom, Heizung und Mobilität sowie wirtschaftliche Unsicherheit in den Handelsbeziehungen, internationale Sanktionen und darüber hinaus unterbrochene Lieferketten sowie die Verschärfung internationaler und humanitärer Krisen durch massiv steigende Preise für Lebensmittel und Energie. Diese Auswirkungen erfordern umfangreiche haushaltswirksame staatliche Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen, die auf Grund der bereits erheblichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Finanzlage des Staates eine weitere Erhöhung der Kreditaufnahme erfordern.
- 3. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen und/oder durch Einnahmeerhöhungen ist nicht möglich, da die Finanzpolitik weiterhin einen erheblichen Beitrag leisten muss, um die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzumildern und gleichzeitig die ökonomischen Wachstumskräfte zu stärken. Ohne diese Unterstützungsmaßnahmen wären die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie weitaus tiefgreifender und würden die Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges weiter vergrößern.

Dies steht auch der Nutzung von zusätzlichen Einnahmen aus der bis zum Jahr 2019 ohne Kredite gebildeten Rücklage entgegen, die für die Einhaltung der Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes wie im Finanzplan des Bundes vorgesehen erforderlich ist. Eine vorzeitige Nutzung der Rücklage zur Verminderung der krisenbedingten Kreditaufnahme würde zu entsprechenden Konsolidierungsbedarfen mit den damit verbundenen Belastungseffekten im Finanzplanungszeitraum führen, die die mittelfristigen Effekte der zur Krisenbewältigung bezweckten stabilisierenden Maßnahmen konterkarieren würden. Der Einsatz von bis zu diesem Zeitpunkt nicht kassenwirksamen Rücklagen ist ein geeignetes Instrument, um mit ihrer Hilfe nach Ende einer außergewöhnlichen Notsituation die regulär geltende Kreditobergrenze einzuhalten, ohne die nachhaltige Stabilisierung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bei der Überwindung der Krisenfolgen zu gefährden.

- Bei der Bewältigung der seit über zwei Jahren anhaltenden Pandemie ist es durch entschiedenes staatliches Handeln gelungen, gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen abzufedern und die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass die zur Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation ergriffenen staatlichen Maßnahmen wirken sowie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um die Auswirkungen der Pandemie zu bekämpfen und insbesondere auch Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern. Neben unmittelbaren Schutzmaßnahmen - wie umfangreichen Impf- und Testkapazitäten - sind weiterhin gesamtwirtschaftliche Impulse notwendig, um nach dem pandemiebedingten Wirtschaftseinbruch einen schnellen und nachhaltigen Aufholprozess zu ermöglichen. Ohne die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hätte sich nach den bisherigen Erwartungen im weiteren Jahresverlauf 2022 eine konjunkturelle Erholung nach annahmegemäßer Abflachung des Infektionsgeschehens und der Rücknahme der Einschränkungen abgezeichnet. Allerdings wirkt der pandemiebedingt gedämpfte Einstieg in das Jahr 2022 nach, so dass weiterhin umfassende Stützungsmaßnahmen zur Überwindung der Pandemiefolgen geboten sind. Neben umfassenden Coronahilfen für Unternehmen, Betriebe und Soloselbständige sowie zahlreichen steuerlichen und weiteren Erleichterungen leisten in diesem Zusammenhang auch öffentliche Investitionen sowie die Förderung privater Investitionen, die kurzfristig die Unabhängigkeit von Energieimporten und langfristig die notwendige Transformation zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft befördern, einen wesentlichen Beitrag. Hinzu kommen erhebliche pandemiebedingte Unterstützungsbedarfe im Bereich der Sozialversicherungen, insbesondere der durch die Pandemie stark belasteten Gesetzlichen Krankenversicherung, um die Beiträge zu stabilisieren und damit günstige Rahmenbedingungen für Betriebe und Beschäftigte zu schaffen. Zudem bedarf es weiterhin in vielfältigen Politikfeldern finanzwirksamer Maßnahmen, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie zu bewältigen und gleichzeitig die ökonomischen Wachstumskräfte zu stärken. Die erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten und Belastungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verschärfen die Situation und erfordern weitere zielgerichtete und kurzfristig wirksame wirtschaftsstabilisierende und unterstützende Maßnahmen.
- 5. Ohne die schon bisher ergriffenen und mit dem Haushalt 2022 fortgeführten umfangreichen Stabilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen bzw. mit einem geringeren Mitteleinsatz wären der wirtschaftliche Einbruch und damit die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie weitaus tiefgreifender. Die negativen Folgen würden sich erheblich und langfristig auf Wirtschaft und Gesellschaft auswirken. Sie werden verstärkt durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges, die unterstützende Maßnahmen sowie kurz-

fristig wirksame Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen des Krieges erfordern, wie sie insbesondere auch in der von der Bundesregierung beschlossenen Ergänzung des Entwurfs des Bundeshaushalts 2022 finanziell unterlegt sind. Hierzu gehören insbesondere Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der in Folge des Angriffskrieges erheblich gestiegenen Preise, gezielte und temporäre Hilfen für betroffene Unternehmen insbesondere zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität und Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten.

- 6. Auf Grund des Ausmaßes der Folgen sowohl der Pandemie als auch des russischen Angriffskrieges liegen sich der Kontrolle des Staates entziehende außergewöhnliche Notsituationen im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vor, durch die sich die bereits durch die Pandemie verursachte erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage substantiell weiter verschärft. Nach den Beschlussempfehlungen des Haushaltsausschusses sehen der Entwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushaltsplan 2022 und der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 in der ergänzten Entwurfsfassung zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten vor, die die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 115,737 Mrd. Euro überschreitet. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes liegen vor.
- Der Deutsche Bundestag beschließt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes folgenden Tilgungsplan: Die im Bundeshaushalt 2022 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben sind in Anlehnung an die auf EU-Ebene vorgesehene Frist zur Rückführung der aufgenommenen zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (Aufbauinstrument "NextGeneration EU") bis zum 31. Dezember 2058 zurückzuführen. Um eine kohärente und tragfähige Schuldentilgung zu gewährleisten, werden die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungspläne für die Kredite aus den Haushaltsjahren 2020 und 2021 mit dem vorgenannten Tilgungsplan zu einem Gesamttilgungsplan zusammengefasst. Die in den Bundeshaushalten 2020, 2021 und 2022 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden im Bundeshaushalt 2028 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren zurückgeführt. Mit Blick auf den Umfang der erhöhten Kreditaufnahmen in drei Haushaltsjahren ist dieser Zeitraum für die Rückführung angemessen. Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss der Bundeshaushalte 2020, 2021 und 2022 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat. Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum entsprechend.

Berlin, den 30. Mai 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion Christian Dürr und Fraktion Britta Haßelmann, Katherina Dröge und Fraktion

